

Antwort des Gesundheitsamtes Verden vom 29.04.20 auf eine konkrete Anfrage des AVS - Verden vom 28.04.20 zur Interpretation des aktuellen Corona-Regeln:

Die unterschiedliche Auslegung der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 in den niedersächsischen Landkreisen hat ich veranlasst, eine Abstimmung mit dem Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vorzunehmen.

Aufgrund der Aussagen des Ministeriums kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

- 1. Nach Landesrecht sind die Sportanlagen (Sportstätten) und Zusammenkünfte in Vereinseinrichtungen gesperrt bzw. verboten. Das Vereinsgelände an sich gehört nicht dazu und darf betreten werden. Es ist jedoch erforderlich, darauf zu achten, dass dies nicht in Gruppen und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern geschieht.**
- 2. Sportgeräte (z. B. Ruderboote) aus dem Bootshaus zu holen oder zurückzubringen stellt keinen Publikumsverkehr im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 5 dar. Der Zutritt für diese Zwecke ist Einzelpersonen, notfalls einer weiteren Person, die Hilfestellung beim Transport leisten muss, somit erlaubt. Auch dabei ist der Mindestabstand einzuhalten.**
- 3. Toilettenanlagen in einem Vereinsheim dürfen unter der Voraussetzung, dass fließendes Wasser, Seife und Einmalhandtücher sowie Handdesinfektionsmittel zur Verfügung stehen, genutzt werden. Die Toilettenanlage ist täglich zu kontrollieren, zu reinigen und zu desinfizieren.**
- 4. Das Vereinsheim darf im Übrigen (einschl. evtl. vorhandener Duschen) nicht genutzt werden.**
- 5. Das Arbeiten der einzelnen Eigner an ihren Privatbooten an Land ist erlaubt. Es gelten die Vorgaben für den öffentlichen Raum (max. Zweiergruppen und Wahrung des Mindestabstands).**
- 6. Das Einbringen sowie das Betreten der Steganlagen und Boote ist unter den vorgenannten Bedingungen erlaubt.**
- 7. Für die Boote gilt im öffentlichen Raum das gleiche wie für KFZ. Auf dem Boot darf sich die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, ihre bzw. seine Angehörigen oder Haushaltszugehörige aufhalten. Bei allen anderen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. In Bezug auf Übernachtungen an Bord gilt das gleiche wie für Zweit- oder Nebenwohnung.**
- 8. Das Fahren mit dem Boot ist erlaubt, weil es sich bei Gewässern nicht um Sportanlagen oder Sportstätten handelt (Ausnahme: Regattafelder)**

Landkreis Verden
Der Landrat
Verwaltungsdienst Veterinärdienst und Gesundheit
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)